



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 6. Mai 2026  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Geschäftsnummer: 2025.WEU.4787  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Kantonsbeiträge zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; Objektkredit 2027–2030

### Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                                            |   |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.  | <b>Zusammenfassung</b>                                                                     | 1 |
| 2.  | <b>Rechtsgrundlagen</b>                                                                    | 2 |
| 3.  | <b>Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens</b>                                                | 2 |
| 3.1 | Ausgangslage                                                                               | 2 |
| 3.2 | Grundzüge der Vorlage                                                                      | 4 |
| 3.3 | Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten                                      | 5 |
| 4.  | <b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen</b> | 5 |
| 5.  | <b>Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum</b>                      | 5 |
| 6.  | <b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b>                                                      | 5 |
| 7.  | <b>Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft</b>                                | 5 |
| 8.  | <b>Antrag</b>                                                                              | 5 |

### 1. Zusammenfassung

Die Feuerwehraufgaben im Bereich Öl-/Gas- und ABC-Wehr stellen besondere Anforderungen an die Ausbildung und Ausrüstung der Einsatzkräfte. Die entsprechenden Aufgaben gelten deshalb als kantonale Feuerwehraufgaben, welche von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) koordiniert und von den vom Regierungsrat bezeichneten geeigneten Gemeindefeuerwehren, sogenannten Sonderstützpunkten, wahrgenommen werden. Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung der Sonderstützpunkte sowie deren Vorhalteleistungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) sowie der GVB geregelt. Die GVB beschafft für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung des heutigen Stands der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit den kantonalen Aufgaben verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine über die GVB ausbezahlte Pauschalentschädigung.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0), Art. 10
- Verordnung vom 30. Dezember 1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2), Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a, Art. 23b, Art. 23c
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11), Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV; BSG 871.111), Art. 38 Abs. 3
- Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11), Art. 5 Abs. 1
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff

## 3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Nach Artikel 17 Absatz 2 FFG bezeichnet der Regierungsrat die erforderliche Zahl geeigneter kommunaler Stützpunktfeuerwehren für die Bekämpfung von ausserordentlichen Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln (Sonderstützpunkte). Der Kanton trägt die Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte (Art. 18 Abs. 1 FFG). Der Regierungsrat legt zudem fest, inwieweit der Kanton die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG). Die Sonderstützpunkte sind im kantonalen Auftrag tätig, sie erfüllen die so genannten kantonalen Feuerwehraufgaben. Deren Erfüllung verlangt einerseits wegen der Komplexität der zu bekämpfenden Schäden einen hohen Personal- und Ausrüstungsaufwand, erfordert aber andererseits in weiten Teilen des Kantons nur sporadische Einsätze, so dass es weder sachgerecht noch wirtschaftlich wäre, sämtliche Berner Feuerwehren mit solchen Aufgaben zu betrauen.

### 3.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit RRB 1694/2010 vom 24. November 2010 die Organisation der Sonderstützpunkte festgelegt. Der Grosse Rat hat letztmals mit dem Beschluss vom 12. September 2022 (2022.WEU.2292) den Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 5 565 600 (jährlich CHF 1 391 400), davon gebundene Ausgaben von CHF 1 200 000 (jährlich CHF 300 000) für die Öl-/Gas- und ABC-Wehr der Jahre 2023–2026 bewilligt. Der vorliegende Verpflichtungskredit für die Periode 2027–2030 beläuft sich auf CHF 5 565 600 (jährlich CHF 1 391 400), davon gebundene Ausgaben von CHF 1 152 000 (jährlich CHF 288 000) für die Öl-/Gas- und ABC-Wehr.

Die jährlichen Kosten in den Jahren 2023–2025 für neue wiederkehrende Ausgaben beliefen sich zwischen CHF 400 000 und CHF 500 000. Somit wurden die jährlich bewilligten Kosten von CHF 1 091 400 nicht überschritten und der laufende Kredit 2023–2026 wird voraussichtlich bis Ende 2026 unterschritten. Diese Unterschreitung der neuen wiederkehrenden Kosten des laufenden Kredites für die Periode 2023–2026 kann auf unterschiedliche Faktoren zurückgeführt werden. Durch eine gute und nachhaltige Ausrüstung in den letzten 10–15 Jahren sowie die Ausnutzung und Erweiterung der Einsatzdauer von Material konnten die laufenden Anschaffungs- und Ersatzkosten in den letzten fünf Jahren reduziert werden. Wirtschaftlich gesehen macht es keinen Sinn, Material, welches noch einsatztauglich ist zu ersetzen. Die Unterhaltskosten für die bestehende Fahrzeugflotte werden aufgrund des zunehmenden Alters ansteigen, entsprechend grössere Wartungs- und Ersatzbeschaffungskosten werden in absehbarer Zeit nötig sein. Diesem Umstand wurde im vorliegenden Kredit Rechnung getragen und die Position

für Material leicht erhöht. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Beschaffung und variierender Einsatzdauer ergeben sich jedoch keine einheitlichen, gleichmässigen Kosten.

Bei der Ausbildung besteht das Bestreben, immer auf dem aktuellen Stand zu sein, was wiederum bedeutet, dass teilweise kurzfristig Ausbildungen sowohl für die Angehörigen der Sonderstützpunkte wie auch für das Ausbildungspersonal angeboten werden müssen. Zudem ist der Ausbildungsaufwand abhängig von Faktoren, welche die GVB nur bedingt steuern kann. Um der GVB die notwendige Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung zu gewähren, wurde in der Leistungsvereinbarung ein Kostendach vereinbart.

Bei den Grossbeschaffungen – die ausserhalb des Kostendachs liegen – wurden in den letzten fünf Jahren die ursprünglich geplanten Ersatzbeschaffungen verschoben bzw. konnte die Einsatzdauer der Fahrzeuge erstreckt werden. Die GVB schreibt die Fahrzeuge und Grossgeräte im Bereich Öl-/Gas- und ABC-Wehr selbst aus – so wie sie auch das notwendige Einsatz- und Schutzmaterial im Bereich Öl-/ABC-Wehr beschafft – und stellt dadurch die Einheitlichkeit und Kompatibilität in diesem spezialisierten Bereich sicher. Die Sonderstützpunkte nehmen diese Beschaffungen damit nicht selbst vor, sondern erhalten die notwendige Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Die GVB sorgt entsprechend eines gestaffelten Ersatz- bzw. Beschaffungsplanes für die Ausschreibung und die Beschaffung der entsprechenden Fahrzeuge und Grossgeräte. In der Regel kosten solche Fahrzeuge zwischen CHF 300 000 und CHF 750 000 pro Stück, die in drei gestaffelten Zahlungen zwischen Vertragsabschluss und Ablieferung zu begleichen sind (d.h. innert 12 – 24 Monaten). Im vorliegenden Kredit wurde für die Anschaffung von Fahrzeugen und Grossgeräte einen jährlichen Betrag von CHF 550 000 eingestellt.

Der Regierungsrat legt fest, inwieweit der Kanton die Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG). Gemäss Artikel 38 Absatz 3 FFV leistet der Kanton volle Abgeltung nach pauschalisierten Ansätzen, weshalb es sich bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte um gebundene Ausgaben in Kompetenz der Regierung handelt (Art. 30 Abs. 2 FHG). Die Pauschalentschädigungen richten sich nach der Organisation des jeweiligen Sonderstützpunktes und deren Kostenfaktoren. Zudem werden die zweckgebundenen Kosten wie Arbeiten Dritter für die Kantonale Öl-/Gas- und ABC-Wehr-Organisation, Personalkosten von externen Mitarbeitenden der GVB im Bereich Aufsicht und Beratung im Zusammenhang mit den kantonalen Sonderaufgaben in der Abgeltungskategorie «Betriebskostenpauschale» ausgewiesen, diese zusätzlichen Kosten sind durch verschiedene Faktoren beeinflusst und jährlichen Schwankungen unterworfen. Daher wurden in den Jahren 2023–2025 die Betriebskostenpauschalen gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 12. September 2022 von jährlich CHF 300 000 nicht vollständig ausgeschöpft. Auch im Jahr 2026 wird die Betriebskostenpauschale aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier tiefer ausfallen. Daher wird der laufende Kredit 2023–2026 die gebundenen wiederkehrenden Ausgaben ebenfalls unterschreiten. Die tieferen Betriebskosten von jährlich CHF 12 000 infolge Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden im vorliegenden Kredit berücksichtigt.

Gestützt auf Art. 29 des Konkordats vom 15. November 2023 (BSG 105.234-1) zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura, sind die GVB und die Kantonale Gebäudeversicherungs- und Präventionsanstalt des Kantons Jura befugt, die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier untereinander zu regeln. Mit dem Kantonswechsel per 01. Januar 2026 der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura, wurden die Kantonalen Aufgaben Feuerwehr neu aufgeteilt. Die Sonderstützpunkte St.-Imier und Biel haben die Aufgaben Öl-/Gas- und ABC-Wehr des Sonderstützpunktes Moutier bereits per 01. Januar 2025 übernommen, wobei die Aufgaben in Bezug auf das Gemeindegebiet von Moutier weiterhin von der Ortsfeuerwehr der Gemeinde Moutier wahrgenommen wurde. Für die beiden Sonderstützpunkte fallen keine zusätzlichen Kosten für Fahrzeuge und Material an. Die Neuzuteilung

der Gebiete im Rahmen des Kantonswechsels generiert für die verbleibenden Sonderstützpunkte nur eine geringfügige zusätzliche Anzahl an Einsätzen. Die bisherigen Investitionen des Kantons Bern beim Sonderstützpunkt Moutier konnten ohne finanzielle Folgen abgewickelt werden. Die rechnerische Materiallebensdauer wurde bereits überschritten – einzelne Gegenstände, die weiterhin verwendet werden können, werden im Rahmen der Abwicklung im Jahr 2026 einer neuen Verwendung im Kanton Bern zugeführt – die anderen werden der Feuerwehr Moutier bzw. dem Kanton Jura überlassen.

## 3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Koordination und die Leitung für die Erfüllung der kantonalen Feuerwehraufgaben obliegen seit 2003 der GVB (Art. 38a FFV; Art. 2, 23b und 23c Ölwehrverordnung). Diese hat in den Jahren 2005 bis 2010 – unter Beachtung verschiedener Vorgaben des Regierungsrates und im Dialog mit den betroffenen Gemeinden – die Organisation der Sonderstützpunkte eingehend überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung hat der Regierungsrat im erwähnten RRB 1694/2010 die Zahl der erforderlichen Sonderstützpunkte bestimmt und diesen im Einzelnen ihre Aufgaben zugewiesen. Die Anzahl der Sonderstützpunkte und die Organisation haben sich bewährt und mit Ausnahme des Sonderstützpunktes Moutier<sup>1</sup>, gibt es derzeit keine Veranlassung, diese zu ändern oder erneut zu überprüfen. Die nach Artikel 18 Absatz 1 FFG vom Kanton zu übernehmenden Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte richten sich einerseits nach der Organisation und andererseits nach dem aktuellen Stand der Sicherheits- und der Einsatztechnik. Die entsprechenden Aufwendungen werden von der GVB nach Aufwand abgerechnet. Der Gesetzgeber ging beim Erlass von Artikel 18 Absatz 2 FFG davon aus, dass der Kanton grundsätzlich die Betriebskosten der Sonderstützpunkte trägt; den Standortgemeinden ist jedoch ein minimaler Selbstbehalt aufzuerlegen, da diese Stützpunkte primär auch deren Interessen dienen (Vortrag zum FFG, Tagblatt des Grossen Rates 1993, Beilage 67, S. 4 [zu Art. 17 und 18]). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich aus den Sonderstützpunkten kaum Standortvorteile ergeben und ohnehin ein wesentlicher Teil der Feuerwehrrarbeit allein auf gemeinnütziger Eigeninitiative und Vorleistungen (Grund- und Zusatzausbildungen) der Betroffenen beruht. Er hat darum in Artikel 38 Absatz 3 FFV festgelegt, dass die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich abzugelten sind. Dies geschieht aufgrund von Pauschalansätzen, welche im Rahmen der erwähnten Überprüfung der Organisation der Sonderstützpunkte in den Jahren 2005 bis 2010 erarbeitet wurden und jeweils über die GVB ausbezahlt werden. Der Koordinations- und Leistungsaufwand der GVB betreffend die kantonalen Feuerwehraufgaben gehört nicht zu ihrem Leistungsauftrag nach der Gebäudeversicherungsgesetzgebung und kann deshalb nicht aus den Gebäudeversicherungsprämien finanziert werden. Der GVB wird dafür eine jährliche Pauschale von netto CHF 146 200 (Öl-/Gas- und ABC-Wehr) ausgerichtet, welche in der Leistungsvereinbarung mit der WEU und der BVD festgelegt ist. Für die Abgeltung der übertragenen Aufgaben inklusive der oben erwähnten Pauschale für den Koordinations- und Leistungsaufwand der GVB wurde in der Leistungsvereinbarung ein Kostendach von CHF 935 000 vereinbart. Die nicht einbringlichen Einsatzkosten und die Anschaffung von Fahrzeugen und Grossgeräten fallen nicht unter dieses Kostendach. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung ist die GVB ermächtigt, innerhalb des Kostendachs Mehrbelastungen einzelner Abgeltungskategorien zu kompensieren.

<sup>1</sup> Der Sonderstützpunkt Moutier wurde infolge Kantonswechsel aufgehoben und die kantonalen Sonderaufgaben an die Feuerwehren Tramelan, St.-Imier und Biel übertragen.

### **3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten**

Die Zahlungen an die GVB werden jeweils aufgrund quartalsweiser Abrechnungen ausgelöst, welche in der einschlägigen Leistungsvereinbarung mit der WEU und der BVD geregelt sind. Nach dieser Vereinbarung rapportiert die GVB zudem einmal jährlich zusammenfassend über die Erfüllung der festgelegten Leistungsindikatoren (Einsatzzeiten). Die Erfüllung dieser Leistungsindikatoren werden von der WEU anhand der erstatteten Berichte strichprobenweise jährlich überprüft. In der Vergangenheit wurden alle Einsätze gemäss den Vorgaben der Leistungsvereinbarung Ziffer 3.1 (80% aller Einsätze innert einer Einsatzzeit von 30 Minuten [Sonderstützpunkt Öl/Gas] beziehungsweise 45 Minuten [Sonderstützpunkt ABC]) vollumfänglich erfüllt. Im Jahr 2025 wurden beispielsweise durch die 10 Sonderstützpunkte insgesamt 430 Sondereinsätze (Öl-/Gas- und ABC-Wehr) geleistet.

### **4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Der beantragte Kredit dient der Erreichung des Ziel 3 (Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der öffentlichen Sicherheit und der Integration) der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026, indem er dazu beiträgt, die Sicherheit der Bevölkerung durch den Betrieb spezialisierter Sonderstützpunkten zu gewährleisten.

### **5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

Die kantonalen Feuerwehraufgaben sind vollständig an die GVB und die betroffenen Gemeinden ausgelagert. Dementsprechend hat die vorliegende Ausgabenbewilligung keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT oder die Räumlichkeiten der Kantonsverwaltung. Die in der beantragten Ausgabenbewilligung vorgesehenen Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 eingestellt.

### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die sachgerechte und verlässliche Finanzierung der Sonderstützpunkte ist wesentlich für die Aufrechterhaltung Einsatzbereitschaft und der Motivation der betroffenen Gemeindefeuerwehren.

### **7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Der zeit- und fachgerechte Einsatz der Sonderstützpunkte erlaubt die Bekämpfung von bedeutenden Personen-, Sach- und Umweltschäden.

### **8. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage  
– Beschlussentwurf